

AUSGABE 01.2025

UMWANDLUNGSSÄTZE FÜR ALTERSRENTEN VOLLVERSICHERUNG

Für die Berechnung der Altersrente wird das BVG-Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben (Tabelle 1) multipliziert. Darüber hinaus wird das überobligatorische Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben (Tabelle 2) multipliziert. Im Anschluss werden die beiden Teile addiert. Zusätzlich wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt. Hierbei wird das BVG-Altersguthaben mit dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben (Tabelle 3) multipliziert sowie das überobligatorische Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben (Tabelle 2) und dem tarifarisch festgelegten Faktor (Faktor für die Vergleichsrechnung) multipliziert. Im Anschluss werden die beiden Teile addiert. Die Altersrente ist der grössere Wert der beiden Berechnungen (Berechnung der Altersrente und Vergleichsrechnung). Für die Berechnung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrunde liegende Umwandlungssatz wird aus der jeweils massgebenden Tabelle durch lineare Interpolation ermittelt.

Faktor für die Vergleichsrechnung

Tarifarisch festgelegter Faktor für Vergleichsrechnung: 50%

Tabelle 1: Umwandlungssätze für das BVG-Altersguthaben

Männer

Pensionierungsalter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2025–2026	4.320	4.560	4.800	5.040	5.280	5.520	5.760	6.000	6.150	6.300	6.450	6.600	6.750

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter Umwandlungssatz in Prozent

Frauen

Pensionierungsalter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2025	4.500	4.740	4.980	5.220	5.460	5.700	5.940	6.180	6.330	6.480	6.630	6.780	6.930
2026	4.440	4.680	4.920	5.160	5.400	5.640	5.880	6.120	6.270	6.420	6.570	6.720	6.870

Reglementarisches Referenzalter¹ Umwandlungssatz in Prozent

¹ Für Jahr 2025: 64 ¼, siehe «Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter» auf Seite 3.

Für Jahr 2026: 64 ½, siehe «Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter» auf Seite 3.

Der Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben richtet sich nach den Beschlüssen des Stiftungsrates und kann jederzeit geändert werden.

Tabelle 2: Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben

Männer

Pensionierungsalter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2025–2026	3.355	3.505	3.655	3.805	3.955	4.105	4.255	4.405	4.525	4.645	4.765	4.885	5.005

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter Umwandlungssatz in Prozent

Frauen

Pensionierungsalter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2025–2026	3.480	3.630	3.780	3.930	4.080	4.230	4.380	4.500	4.620	4.740	4.860	4.980	5.100

Reglementarisches Referenzalter¹ Umwandlungssatz in Prozent

¹ Für Jahr 2025: 64 ¼, siehe «Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter» auf Seite 3.

Für Jahr 2026: 64 ½, siehe «Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter» auf Seite 3.

Der Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben richtet sich nach den Beschlüssen des Stiftungsrates und kann jederzeit geändert werden.

Tabelle 3: Gesetzlicher Mindestumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben

Männer

Pensionierungsalter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
2025	5.120	5.360	5.600	5.840	6.080	6.320	6.560	6.800	6.950	7.100	7.250	7.400	7.550

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter Umwandlungssatz in Prozent

Frauen

Pensionierungsalter	58	59	60	61	62	63	64 ¼	65	66	67	68	69	70
2025	5.300	5.540	5.780	6.020	6.260	6.500	6.800	6.980	7.130	7.280	7.430	7.580	7.730

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter Umwandlungssatz in Prozent

Der gesetzliche Mindestumwandlungssatz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Beispiel für die Berechnung der Altersrente

Angaben	Mann, ordentliche Pensionierung mit Alter 65 im Jahr 2025	
Vorhandenes Altersguthaben		130'000
davon BVG-Altersguthaben		100'000
davon überobligatorisches Altersguthaben		30'000
Verwendete Kenngrössen		
Faktor	Faktor für Vergleichsrechnung	50%
Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben	Siehe Tabelle 1	6.000%
Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben	Siehe Tabelle 2	4.405%
Gesetzlicher Mindestumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben	Siehe Tabelle 3	6.800%
Ermittlung der Altersrente		
Berechnung Altersrente	$100'000 \times 6.0\% + 30'000 \times 4.405\% =$	7'322
Vergleichsrechnung Altersrente	$100'000 \times 6.8\% + 30'000 \times 4.405\% \times 50\% =$	7'461
Altersrente (der grössere der beiden obenstehenden Werte)		7'461

Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter

Ermittlung der Altersrente

Frauen der Jahrgänge 1963 und älter gehören zur sogenannten Übergangsgeneration. Das reglementarische Referenzalter wird schrittweise von 64 auf 65 erhöht. Die erste Erhöhung um drei Monate findet ein Jahr nach Inkrafttreten der AHV-Reform, also im Jahr 2025 statt. Frauen mit Jahrgang 1962 müssen sechs Monate länger arbeiten bis zur ordentlichen Pensionierung und 1963 geborene Frauen neun Monate mehr. Im Jahr 1964 geborene Frauen arbeiten bis Alter 65, da ab 2028 für beide Geschlechter das einheitliche Referenzalter 65 gilt.

Die entsprechenden Umwandlungssätze können den nachfolgenden Tabellen (4–6) entnommen werden.

Tabelle 4: Umwandlungssätze für das BVG-Altersguthaben

Frauen (mit Jahrgang 1963 und älter)

Pensionierungsalter	64	64 ¼	64 ½	64 ¾	65
2025	5.940	6.000			6.180
2026	5.880		6.000		6.120
2027	5.820			6.000	6.060

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter

Umwandlungssatz in Prozent

Jahrgang	AHV-Referenzalter
1961	64 ¼
1962	64 ½
1963	64 ¾

Der Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben richtet sich nach den Beschlüssen des Stiftungsrates und kann jederzeit geändert werden.

Tabelle 5: Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben

Frauen (mit Jahrgang 1963 und älter)

Pensionierungsalter	64	64 ¼	64 ½	64 ¾	65
2025	4.380	4.410			4.500
2026	4.380		4.440		4.500
2027	4.380			4.470	4.500

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter

Umwandlungssatz in Prozent

Jahrgang	AHV-Referenzalter
1961	64 ¼
1962	64 ½
1963	64 ¾

Der Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben richtet sich nach den Beschlüssen des Stiftungsrates und kann jederzeit geändert werden.

Tabelle 6: Gesetzlicher Mindestumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben

Frauen (mit Jahrgang 1963 und älter)

Pensionierungsalter	64	64 ¼	64 ½	64 ¾	65	Jahrgang	AHV-Referenzalter
2025		6.800				1961	64 ¼
2026			6.800			1962	64 ½
2027				6.800		1963	64 ¾

fett und umrahmt: reglementarisches Referenzalter

Umwandlungssatz in Prozent

Der gesetzliche Mindestumwandlungssatz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Beispiel für die Berechnung der Altersrente

Angaben	Frau, ordentliche Pensionierung mit Alter 64 ¼ im Jahr 2025	
Vorhandenes Altersguthaben		130'000
davon BVG-Altersguthaben		100'000
davon überobligatorisches Altersguthaben		30'000
Verwendete Kenngrössen		
Faktor	Faktor für Vergleichsrechnung	50 %
Umwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben	Siehe Tabelle 4	6.000 %
Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben	Siehe Tabelle 5	4.410 %
Gesetzlicher Mindestumwandlungssatz für das BVG-Altersguthaben	Siehe Tabelle 6	6.800 %
Ermittlung der Altersrente		
Berechnung Altersrente	$100'000 \times 6\% + 30'000 \times 4.41\% =$	7'323
Vergleichsrechnung Altersrente	$100'000 \times 6.8\% + 30'000 \times 4.41\% \times 50\% =$	7'462
Altersrente (der grössere der beiden obenstehenden Werte)		7'462